Stadt Neumünster

Der Oberbürgermeister
Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz - Abt. Allgemeine
Verwaltung -

AZ: 37.1 Herr Schümann

NEUFASSUNG

Drucksache Nr.: 0099/2018/DS

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss Ausschuss für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastro-	26.06.2018 26.06.2018	Ö Ö	Kenntnisnahme Vorberatung
phenschutz Ratsversammlung	03.07.2018	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter: OBM / Stadtrat Dörflinger

Verhandlungsgegenstand:

Aufstellung einer Freiwilligen Feuerwehr Neumünster Mitte und Aufhebung der Pflichtfeuerwehr Mitte

Antrag:

- 1. Der Aufstellung der Freiwilligen Feuerwehr Neumünster Mitte wird zugestimmt.
- 2. Die Aufstellung der Pflichtfeuerwehr Neumünster Mitte wird aufgehoben.
- Die Satzung der Stadt Neumünster über die Aufhebung der Satzung für die Pflichtfeuerwehr Mitte vom 18.04.2018 wird beschlossen.
- 4. Als Sondervermögen für die Kameradschaftspflege wird der Freiwilligen Feuerwehr (inkl. der Abteilung Jugendfeuerwehr) der Betrag von 18.063,54 EUR zugewiesen.

ISEK-Ziel:

Im Notfall schnell, qualifiziert und angemessen helfen

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Begründung:

Die Aufstellung einer Pflichtfeuerwehr für den Bereich Neumünster Mitte nach § 16 BrSchG war erforderlich, da eine zur personellen Leistungsfähigkeit gehörende fachlich und persönlich geeignete Wehrführung und stellvertretende Wehrführung fehlte. Bereits beim Aufstellungsbeschluss wurde die Hoffnung geäußert, dass diese Maßnahme bei einem positiven Verlauf der personellen Konsolidierung nur von kurzer Dauer angelegt sein könnte.

Die eingesetzte Wehrführung konnte mit der Unterstützung der verpflichteten Einsatz-kräfte den Dienstbetrieb und die Einsatzbereitschaft stabilisieren. Die Wehr ist zur Ruhe gekommen. Die berufenen Führungskräfte sind nun bereit, auch die Führung in der Art der freiwilligen Feuerwehr zu übernehmen. Damit besteht die Notwendigkeit für eine Pflichtfeuerwehr nicht mehr. Die Wiedergründung der Freiwilligen Feuerwehr Neumünster Mitte sollte umgehend umgesetzt werden, um den Einsatzkräften die Möglichkeit zu geben, neben den Pflichten auch wieder die satzungsgemäßen Rechte wie Wahl der eigenen Führungskräfte und Führen einer Kameradschaftskasse etc. wahrzunehmen wie die anderen Ortswehren.

Die Freiwillige Feuerwehr Neumünster Mitte ist erforderlich. Gemäß Bedarfsplan für die nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr (1094/2013/DS) gehört zu den Aufgaben der freiwilligen Feuerwehren die Sicherstellung der Schutzzielstufe 2. Dies kann nicht von der Berufsfeuerwehr sichergestellt werden (die Stärke des Löschzuges müsste von 12 auf 16 Funktionen erhöht werden) und wegen der Hilfsfristen auch nicht von einer anderen freiwilligen Feuerwehr.

Wenn die Pflichtfeuerwehr nicht mehr fortbesteht, ist die dazu nach § 16 Abs. 2 BrSchG erlassene Satzung (1204/2013/DS) aufzuheben.

Mit Beschluss vom 27.03.2018 hat die Ratsversammlung die Wehrführung und die Stellvertretung berufen (§ 16 Abs. 4 S. 3 BrSchG). Beide Berufenen können aus ihrer Funktion entlassen werden, sobald die wiedergegründete Freiwillige Feuerwehr eine gewählte Führung hat. Über die Entpflichtung der für die Funktionen der Wehrführung und stellvertretenden Wehrführung der Pflichtfeuerwehr Neumünster Mitte berufenen Personen wird daher eine Entscheidung der Ratsversammlung eingeholt werden, sobald eine neue Führung für die Freiwillige Feuerwehr Neumünster Mitte gewählt wurde sowie die Zustimmung der Ratsversammlung und die Vereidigung als Ehrenbeamte erfolgt sind.

Bei dem Betrag für das Sondervermögen für die Kameradschaftspflege handelt es sich um die Summe, die bei Aufstellung der Pflichtfeuerwehr bereits auf den Konten der Freiwilligen Feuerwehr Mitte zur Verfügung stand. Da diese Sondervermögen in der Haushaltswirtschaft der Stadt nicht zu berücksichtigen sind, die Zeit der Unterbrechung der Freiwilligkeit nur kurz und die Mitglieder der dann wiedergegründeten Freiwilligen Feuerwehr auch schon in der ursprünglichen FF Mitte aktiv waren, ist es angebracht, diese Summe auch wieder zur Verfügung zu stellen. Hierfür wird gemäß § 2a Abs. 2 BrSchG vom Wehrvorstand ein Einnahme- und Ausgabeplan aufgestellt, eine Sonderkasse eingerichtet und eine Sonderrechnung geführt werden. Der Einnnahme- und Ausgabeplan wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und anschließend der Ratsversammlung zur Zustimmung vorgelegt werden.

Dr. Olaf Tauras Oberbürgermeister Oliver Dörflinger Stadtrat